

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 17.02.2025
AZ.: IV/61.2/620-02-2

WP 20-25 SV 61/203

Beschlussvorlage

Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Großhülsen

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

02.04.2025
07.05.2025

Kenntnisnahme
Entscheidung

Lageplan_Großhülsen_Teileinziehung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Anliegerstraße eingezogen:

Lfd. Nr.	Straße	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Teilfläche des Grundstücks Großhülsen 20	11	1756, 1758

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Straße Großhülsen wurde 2005 als Anliegerstraße gewidmet; jedoch nur die Grundstücke, die damals als Straße dienten und sich zum damaligen Zeitpunkt im Eigentum bzw. im Besitz der Stadt Hilden befanden.

Im Zuge der Entwicklung der östlich anliegenden Grundstücke gelang es, die Eigentümer*innen zu überzeugen, Teilflächen ihrer Grundstücke zur Erweiterung der Erschließungsstraße an die Stadt Hilden zu veräußern.

Neben anderen Grundstücken hat die Stadt Hilden mit Hilfe eines Tauschvertrages die Flurstücke 1752 und 1754 erworben und dafür die nicht für die Straße benötigten Flurstücke 1756 und 1758 an den Anlieger abgegeben.

Diese beiden Grundstücke müssen nun auch förmlich der Zweckbestimmung Straße entzogen werden.

Die Einziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) stellt den Gegenakt zur öffentlichen Widmung gemäß § 6 StrWG NW dar. Durch eine Einziehung verliert eine gewidmete Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Der Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

Inklusionsrelevanz:

Der Beschluss hat keine inklusionsrelevanten Auswirkungen.